

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

An die
Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich
zu Hd. Herr Hans-Dieter Husch
Dr. Oetker Straße
54516 Wittlich

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für den Neubau eines Tiefkühlhochregallagers in Verbindung mit einer Ammoniak Kälteanlage
und Logistikzentrum (Connect)
in der Gemarkung Bombogen, Flur 9,
Flurstück 108/47, 127/5

Auskunft erteilt Frau Heinz
Zimmer - Nr. EG Neubau N 21 außer montags
Telefon (065 71) 14 - 2293
Telefax (065 71) 14 - 42293
E-Mail Marion.Heinz
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2022/0008
PK-Nr.: 222242892
Datum 02. Dez. 2022

**Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:**
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

**Öffnungszeiten der
Fachbereiche:**
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.34 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

**Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich
Dr. Oetker Straße
54516 Wittlich**

vom 15.03.2022, sowie den Ergänzungen vom 06.04.2022, 01.06.2022, 21.07.2022 und 26.08.2022 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

**die Errichtung und den Betrieb des Neubaus eines Tiefkühlhochregallagers
in Verbindung mit einer Ammoniak Kälteanlage und Logistikzentrum (Connect)**

auf dem Grundstück in Belinger Straße

Gemarkung: Bombogen

Flur: 9

Flurstücke: 108/47, 127/5

erteilt.

2. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihres Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO**

Befreiung gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ hinsichtlich Nr. 1.5, Abschnitt „Dachbegrünung/Klimaschutz“, Nr. b), Variante 2 (2. Spiegelstrich)

Abweichungen gem. § 69 Abs. 1 LBauO von den Vorgaben der IndBauRL und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

- **Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG): Änderung zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 14.07.2005, AZ.: 313-51-211-14/2005 PG letztmals geändert im immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 27.04.2015, AZ.: BIM2014/0004 und BIM2014/0005, PK-Nr. 411526712 zur Einleitung von Abwasser bestimmter Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Wittlich. Die für die Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen vom 01.06.2022 sind Bestandteil des Bescheides.**

4. Die Genehmigung des Betriebs der Anlage wird erst wirksam, wenn der abschließende Ausgangszustandsbericht nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde den Ausgangszustandsbericht geprüft und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen hat. Erst danach darf die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

5. Das maßgebliche BVT Merkblatt im Sinne des § 10 Abs. 8a, Ziffer 2 BImSchG lautet: Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Stand 12.11.2019.
6. Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
8. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
9. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Arbeitsschutz

1. Die Ammoniakkälteanlage ist entsprechend der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen“ (TRAS 110) und den im Anhang 1 zitierten Vorschriften und Regeln zu errichten und zu betreiben. Auf Folgendes wird besonders verwiesen:

- Alle Druckbehälter sind so aufzustellen, dass für Prüfung, Instandhaltung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.
- Notausgänge von Maschinenräumen müssen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen liegen, nach außen aufschlagen und direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
- Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarminrichtungen gewährleistet.
- Die Anlagen sind gegen Überschreitung des zulässigen Betriebsdrucks abzusichern.
- Freiwerdende Kältemittel sind gefahrlos über Abblaseleitungen abzuleiten
- In den Maschinenräumen sind Be- und Entlüftungseinrichtungen zu installieren.
- Es sind Sicherungsmaßnahmen gegen Flüssigkeitsschläge (in Verdichtern) vorzusehen.
- Außerhalb der Maschinenräume sind leicht erreichbare Not-Aus-Systeme einzurichten, die zwangsöffnend, überlistungssicher und in einer geeigneten Schutzart (IP54) ausgeführt sind.

2. In Maschinenräumen sind Gaswarneinrichtungen oberhalb der Verdichteraggregate und zusätzlich in der Nähe der Pumpen zu installieren.

Die Alarmschwellen sind wie folgt festzulegen:

NH ₃ Voralarm 150 – 500 ppm	automatische Einschaltung der Lüftung
NH ₃ Hauptalarm 1000 ppm	automatische Abschaltung der Anlagenteile
spätestens bei 30000 ppm	Abschaltung der technischen Lüftung.

3. Maschinenräume sind mit der Bezeichnung „Ammoniak“ und der Gesamtfüllmenge der Anlage zu kennzeichnen. Folgende Warn-, Ver- und Gebotszeichen sind anzubringen:
 - Warnung vor ätzenden Stoffen (W023)
 - Zutritt für Unbefugte verboten (D-P006)
 - Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten (P003)
 - Gehörschutz benutzen (M003)
4. Es ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind auch Maßnahmen zur Benachrichtigung gefährdeter Bereiche und der Nachbarschaft bei Ammoniakfreisetzung anzugeben. Notfallübungen mit dem gesamten Anlagenpersonal sollten in mit der Überwachungsbehörde und der Feuerwehr abgestimmten Zeitabständen abgehalten werden.
5. In sauerstoffreduzierten Bereichen dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden.
6. An allen Zugängen sind Schilder anzubringen, die auf die sauerstoffreduzierte Atmosphäre hinweisen und den Zugang nur für berechtigte Personen zulassen. Die Zeichen müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ASR A 1.3) entsprechen.
7. Eine zu niedrige Sauerstoffkonzentration muss durch Alarmierung angezeigt werden. Die Alarmierung muss von jedem Standort innerhalb des Bereiches mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre erkannt werden können. Dies ist durch eine redundante akustische (z.B. durch 2 elektrische Alarmierungseinrichtungen) oder eine akustische und optische Alarmierung zu gewährleisten [siehe auch DIN VDE 0833:2014-10 Teil 1]. Ist anlagenbedingt sichergestellt, dass in allen Schutzbereichen die Sauerstoffkonzentration nicht unter 13 Vol.-% ($c > 13 \text{ Vol.-%}$) absinken kann, genügt eine einfache, gesicherte akustische Alarmierung. [Siehe auch Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. DIN-EN ISO 13849:2015-12]].
8. An allen Zugängen zu den sauerstoffreduzierten Bereichen ist die Alarmierung durch ein Leuchttabelleau anzuzeigen. Optische Alarmmittel müssen in auffälliger Weise durch unterbrochenes Aufleuchten Signal geben. Das Abschalten des Alarms ist erst zulässig, wenn durch die Leuchttabelleaus an den Zugängen zu den gefährdeten Bereichen oder durch Absperrungen der Zugänge sichergestellt wird, dass unbefugte Personen die sauerstoffreduzierten Bereiche nicht mehr betreten können.

9. Die Stickstoffzufuhr zum Raum muss jederzeit von Hand von einem sicheren Standort aus abgeschaltet werden können.
10. Die Ausbreitung der sauerstoffreduzierten Atmosphäre in andere, nicht dafür vorgesehene Bereiche (z.B. durch Maueröffnungen, Leitungsdurchführungen, Bodenabläufe, undichte Türen, Transportbänder usw.) ist zu verhindern.
11. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat den Personenkreis, der Zutritt zu sauerstoffreduzierten Bereichen hat, schriftlich festzulegen. Diese Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und dem ersten Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre und danach in regelmäßigen Intervallen über die Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren und zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Unterweisung kann Teil der allgemeinen Unterweisung am Arbeitsplatz sein.
12. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat beim Betreiben von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre sicherzustellen, dass die organisatorischen, personenbezogenen und ggf. arbeitsmedizinischen Maßnahmen auch von Beschäftigten von Fremdfirmen eingehalten werden.
13. Im Falle von Rettungsmaßnahmen müssen die Rettungskräfte zu Einsatzbeginn über das Vorhandensein von sauerstoffreduzierter Atmosphäre informiert sein. Eine Kennzeichnung im Feuerwehrplan ist erforderlich.
14. Eine Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Räume mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre muss gewährleistet sein (z.B. Rufverbindung, Telefon, Funk).
15. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Sauerstoffreduzierungsanlagen durch befähigte Personen (siehe Betriebssicherheitsverordnung) prüfen zu lassen.
16. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Sauerstoffreduzierungsanlage nach Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen der Anlage einer Abnahmeprüfung durch den Hersteller/Errichter oder durch eine befähigte Person zu unterziehen. Diese Prüfung muss vor Inbetriebnahme erfolgt sein.
17. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die ordnungsgemäße Funktion von Sauerstoffreduzierungsanlagen mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Besondere betriebliche Gegebenheiten können häufigere Prüfungen erforderlich machen.
18. Personen, die sauerstoffreduzierte Bereiche der Risikoklasse 1 (O_2 Konzentration c $17,0 > c \geq 15,0$ Vol.-%) betreten, sind vor Arbeitsaufnahme und danach in regelmäßi-

gen Abständen, gemäß DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen – DGUV Grundsatz G 28 „Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre“, arbeitsmedizinisch zu untersuchen.

19. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind in Verbindung mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) auch die Gefährdungen, die beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte entstehen können, zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung muss insbesondere auf die sauerstoffreduzierten Bereiche, den Kältebereich und die Ammoniakkälteanlage eingehen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.
20. Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
21. Für die Kälteanlage und Kühleinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers eine Betriebsanweisung zu erstellen und den Beschäftigten bekanntzugeben.
22. In der Nähe der Anlage ist eine Kurzfassung der Betriebsanweisung anzubringen. Die Kurzfassung für Kälteanlagen muss enthalten:
 - Kältemittelart,
 - Kältemittelfüllgewicht,
 - zulässige Betriebsüberdrücke,
 - Anweisung über An- und Abstellen der Anlage,
 - Anweisung über Abstellen im Notfall,
 - Sicherheitshinweise für das Kältemittel,
 - Warnung vor irrtümlichem Füllen mit falschem Kältemittel,
 - Warnung vor dem Einfrieren, insbesondere des Kondensators, des Wasserkühlers, bei niedrigen Temperaturen,
 - Hinweis auf den Gebrauch von persönlichen Schutzausrüstungen und

- Hinweis auf das Verhalten bei Verletzungen (Erste Hilfe).
23. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
 24. Vor Inbetriebnahme ist die Gesamtanlage - unabhängig von den nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen – einer Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG durch einen Sachverständigen im Sinne des § 29b BImSchG zu unterziehen. Die Prüfungen sind regelmäßig wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.
 25. Die Kälteanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die erforderlichen Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung erfolgreich durchgeführt und über die Ergebnisse der Prüfungen Bescheinigungen ausgestellt worden sind.
 26. Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung sind anhand der Gefährdungsbeurteilungen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen festzulegen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen.
 27. An der Kälteanlage sind jährlich folgende Prüfungen durch sachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren:
 - Äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile, insbes. der korrosionsgefährdeten
 - Sichtprüfung der Kälteisolierung, der Befestigungen und Verbindungen
 - Dichtheitsprüfungen während des Betriebs
 - Funktionsprüfungen der Mess- und Regelungseinrichtungen und der sicherheitstechnisch erforderlichen Absperrarmaturen
 - Sichtprüfung der Sicherheitsventile
 - Funktionsprüfung der Lüftungsanlage
 - Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen.
 28. Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung in die Behälter (z. B. Zentralabscheider) zu überführen.
 29. Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.

30. Im Fahrkorb einer Aufzugsanlage ist ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem zu installieren, über das ein Notdienst erreicht werden kann.
31. In unmittelbarer Nähe einer Aufzugsanlage sind die erforderlichen Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen bereitzustellen.
32. Im Fahrkorb einer Aufzugsanlage ist unter Angabe der zugelassenen Überwachungsstelle eine Kennzeichnung (z. B. Prüfplakette) deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung ergeben.
33. Für die Aufzugsanlagen sind Notfallpläne mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:
 - a) Standort der Aufzugsanlage,
 - b) Verantwortlicher Arbeitgeber bzw. Betreiber,
 - c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
 - d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
 - e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (z. B. Notarzt oder Feuerwehr),
 - f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn der Befreiung und
 - g) Die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Die Notfallpläne sind dem Notdienst zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zu Prüfungen von Aufzugsanlagen:

- Aufzugsanlagen sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten.
- Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).
- Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
- Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

34. In begehbaren Räumen müssen die Türen und Tore so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes eine Entfernung - gemessen in Luftlinie - von 35 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird.

Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge betragen.

Hinweis:

Sofern dies auch Rettungswege darstellen, sind ggf. längere Weglängen gemäß Bauordnungsrecht zulässig.

35. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

36. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

37. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Hinweis:

Die Aufschlagrichtung sonstiger Türen hängt von der Gefährdungsbeurteilung ab.

38. Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen.

39. Zum Löschen von Entstehungsbränden sind tragbare oder fahrbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Die Anzahl der Feuerlöscher und deren Aufstellung kann nach Nr. 5.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) ermittelt werden.

40. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Die Kennzeichnung ist nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) auszuführen.

41. Es ist sicherzustellen, dass die Entfernung von jeder Stelle der Arbeitsstätte zum nächstgelegenen Feuerlöscher nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt.

42. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte es erforderlich machen, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Entsprechend diesem Plan sind in angemessenen Zeitabständen Übungen durchzuführen.

43. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen.
44. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
45. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.

Hinweis:

Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.

46. Arbeitsräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.

Hinweis:

Dies gilt jedoch u.a. nicht für Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen oder für Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere auch, Lager-, Maschinen- und Nebenräume.

Die Forderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.

47. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass an den folgenden Arbeitsplätzen die genannten Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 1 zur Arbeitsstätten-Richtlinie „Beleuchtung“ (ASR A3.4) erreicht werden:

- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr:	150 Lux
- Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr:	50 Lux
- Laderampen/Ladebereiche: Halleneinfahrten	150 Lux
Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude):	400 Lux
Nachtbetrieb (Übergangsbereich vor dem Gebäude)	50 Lux
- Lagerräume für gleichartiges oder großteiliges Lagergut:	50 Lux
- Lagerräume mit Suchaufgabe bei nicht gleichartigem Lagergut:	100 Lux
- Lagerräume mit Leseaufgaben:	200 Lux
- Versand-und Verpackungsbereiche	300 Lux
- Bildschirmarbeit:	500 Lux
- Haustechnische Anlagen:	200 Lux
- Kantinen, SB-Restaurants:	200 Lux

48. In Arbeitsräumen muss die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz je nach Art der Tätigkeit reguliert werden können.

Zur Begrenzung störender Blendungen oder Reflexionen können z. B. Jalousien, Rollos oder Lamellenstores dienen. Hierbei sind auch die Anforderungen hinsichtlich der Raumtemperaturen zu beachten.

49. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Eine Hilfestellung, in welchen Fällen eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist, bietet die Veröffentlichung Nr. 41 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI LV 41) „Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten“.

50. Die Mindestbreite der Fluchtwege ist nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen, zu bemessen.

Bei ausschließlichem Fußgängerverkehr ergeben sich folgende lichte Mindestbreiten der Fluchtwege, bezogen auf die Anzahl der Personen im Einzugsgebiet:

- bis 5 Personen 0,875 m

- bis 20 Personen 1,00 m
- bis 200 Personen 1,20 m.
- bis 300 Personen 1,80 m
- bis 400 Personen 2,40 m

Sind Personen mit Behinderungen auf die Nutzung des Fluchtweges und der Notausgänge angewiesen, so sind deren Bedürfnisse gesondert zu betrachten. Hierzu ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ zu berücksichtigen.

51. Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

Bei Fußgänger- und Fahrzeugverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

- Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,75 m
- bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m

Hinweis:

Bei ausschließlichem Fahrverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

- Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,50 m
- bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m

52. Wege für den Fahrzeugverkehr müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen. Diese Forderung gilt bei einem Abstand von mindestens 1 m als eingehalten.

53. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen:

- | | |
|--|------|
| - Sanitärräume: | R 9 |
| - Toiletten: | R 10 |
| - Umkleide- und Waschräume: | R 10 |
| - Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen: | R 9 |

54. In Arbeitsräumen muss während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zu-trägliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden.
55. In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Dazu sind Lärmemissionen am Entstehungsort zu verhindern o-der so weit wie möglich zu verringern. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor or-ganisatorischen Maßnahmen. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von persönlichem Gehörschutz.
56. Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dä-chern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.
Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsma-terial berücksichtigen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Hinweis

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

II. Immissionsschutz

1. Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen bzw. zu ergänzen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind auch Maßnahmen zur Benachrichtigung gefährdeter Bereiche und der Nachbarschaft z. B. bei Ammoniakfreisetzung anzugeben. Notfallübungen mit dem gesamten Anlagenpersonal sollten in mit der Überwachungsbehörde und der Feuerwehr abgestimmten Zeitabständen abgehalten werden.

2. Die in der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros Pies, Boppard vom 29.07.2021, Nr.: 2/19527/0721/1, festgestellten Schalleistungspegel, Bauschalldämmmaße bzw. angenommenen Randbedingungen der Aggregate und Anlagenteile sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche ausgehen.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise

1. Den Unterlagen zufolge ist die Ammoniak-Kälteanlage Nr. 8 der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.
3. Für Anlagenteile gilt:
 - a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
 - b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
 - c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- e) Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, Instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
 5. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
 6. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
 7. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
 8. Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
11. Die bei Ammoniak-Austritt erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einem Notfallplan gemäß TRwS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 10.2.4 festzulegen.
12. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
13. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
14. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

15. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
16. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vor-

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

zuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

IV. Brandschutz

17. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

V. Rückhaltung bei Brandereignissen in der Kältezentrale

18. Die bei Brandereignissen in der Kältezentrale austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
19. Das Rückhaltevolumen der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss mindesten 41,6 m³ betragen.
20. Es wird empfohlen, bei der Planung und der Errichtung der Löschwasserrückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“⁴ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“⁵ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
21. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

⁴ Erhältlich unter: <https://mkuem.rlp.de/de/service/publikationen/> oder mittels Direktlink:

https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden_Brandschaden2019_Internet.pdf

⁵ Erhältlich unter: <https://shop.vds.de/publikation/vds-2557>

Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.

22. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).
23. Nichtautomatische Löschwasserbarrieren müssen außerhalb der Betriebszeiten stets geschlossen sein. Die Handhabung der Löschwasserbarrieren ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

VI. Überwachungspflichten

24. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
25. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁶.

⁶ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu

- e) Entwässerungsanlagen, in denen im **Havariefall mit Wasser niedergeschlagene Ammoniakdämpfe** zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

VII. Kälteanlage 8

26. Für die Ammoniak-Kälteanlage ist eine Gefährdungsabschätzung nach § 38 Absatz 2 AwSV unter Berücksichtigung von TRWS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 9.5 durchzuführen und darauf basierend Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Stoffe zu treffen.
27. Der Kältemaschinenraum ist als flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung auszubilden. Er ist nach Maßgabe von TRWS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 8 zu planen und auszuführen.
28. Die Rissbreitenbegrenzung des Betonuntergrundes des Kältemaschinenraums und die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems sind unter Beachtung von TRWS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 8 aufeinander abzustimmen, damit keine Risse mit Breiten entstehen, die größer sind als die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems. Die thermischen Beanspruchungen durch austretendes flüssiges Ammoniak sind zu berücksichtigen.
29. Die Auffangwannen von Anlagenteilen (z. B. Abscheider, Ecomizer) sind nach Maßgabe von TRWS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 11 bzw. 12 zu planen und auszuführen.
30. Die selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen der Wasser-Glykol-Gemisch führenden Kreisläufe müssen sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des flüssigen Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.
31. Die wassergefährdenden Stoffe für die Wasseraufbereitung und die Chlordioxidherzeugung sind separat in bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwannen aufzustellen.

siehe TRWS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

Für Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind getrennte Wannen vorzusehen.

VIII. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

32. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
33. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).

IX. Aufzugsanlagen und elektrische Anlagen

34. Es sind nur Aufzugsanlagen ohne Hydraulik zulässig.
35. Es sind nur Trafos und andere elektrische Anlagen zulässig, die keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Änderung der Indirekteinleitergenehmigung

Die unter I. Entscheidung, Ziffer 3 genannte Indirekteinleitergenehmigung wird in folgenden Ziffern geändert:

Der **letzte Absatz** von **Ziffer 1.1** erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung ist unbefristet und umfasst die nachfolgend genannten Abwasserteilströme:

Teilstrom 1: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 1

Teilstrom 2: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 2

Teilstrom 3: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 3

Teilstrom 4: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 4

Teilstrom 5: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 5

Teilstrom 6: Abschlämmwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 6

Teilstrom 7: Abschlammwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 7

Teilstrom 8: Abschlammwasser aus dem Kühlwasserkreislauf der Kälteanlage 8

Die **Ziffer 3.1.1** erhält folgende Fassung:

3.1.1 Überwachungsstellen und Überwachungswerte

Überwachungsstelle 1: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 1

Überwachungsstelle 2: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 2

Überwachungsstelle 3: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 3

Überwachungsstelle 4: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 4

Überwachungsstelle 5: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 5

Überwachungsstelle 6: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 6

Überwachungsstelle 7: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 7

Überwachungsstelle 8: Abschlämmeinrichtung Kühlwasserkreislauf Kältemaschine 8

An den Überwachungsstellen sind die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten:

Überwachungsstelle	Abwasservolumenstrom maximal m³/Jahr
1	5.000
2	4.000
3	8.500
4	8.000
5	8.000
6	8.500
7	9.000
8	16.300
Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten die folgenden Überwachungswerte:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die **Ziffer 3.2.1** erhält folgende Fassung:

3.1.1 Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an den Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Überwachungsstellen 1 - 8	Abwasservolumenstrom	k
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	v

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;

j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Zusätzlich ist das Abwasser an den v. g. Überwachungsstellen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Adsorbierbare organische Halogene (AOX)
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Die Untersuchung auf die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien kann entfallen, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Den unter Nr. 3.1.1 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

3. Brandschutzdienststelle

1. Das Brandschutzkonzept Nr. 2020/06.0626 des Sachverständigen-Büros IPBH (Dipl.-Ing. Jan Heinemann) vom 16.07.2021, mit der zugehörigen Fortschreibung (2020/06.0626.1) vom 10.12.2021, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Die im Brandschutzkonzept formulierten Abweichungen von den Vorgaben der Ind-BauRL und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr werden von hier aus mitgetragen.
3. Um sicher zu stellen, dass die brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes funktionsgerecht umgesetzt werden, halte ich die gutachterliche Begleitung, mit anschließender Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen, für erforderlich.
4. Von der Teil-Privatisierung der bislang öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „Im Haag“ ist der bestehende Feuerwehr-Zugang des Flurstücks 9-108/30 betroffen, der Bestandteil der gültigen Baugenehmigung. Az. BA2018/0815. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr im Einsatzfall muss deshalb durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden.
5. Die Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehr-Zufahrten, -Umfahrt, -Aufstell- und -Bewegungsflächen) müssen ständig freigehalten werden und sind deshalb durch entsprechende Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
6. Die Lage von Feuerbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrschlüsseldepot sind vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
7. Sollten in den Gebäuden automatische Brandmelder in Zwischendeckenbereichen eingebaut werden, so muss am Gebäudezugang (z. B. Treppenraum) eine passende Stehleiter für die Feuerwehr bereitgestellt werden. Diese wäre in einer Wandhalterung (sog.

„Feuerwehrleiterdepot“) zu sichern und mit einem Schließzylinder der örtlichen Feuerwehr zu versehen.

8. Für Räume mit Doppelböden sind entsprechende Doppelbodenheber (Saugheber) für die Feuerwehr bereitzustellen. Diese sollten außerhalb der Räume in einer Halterung bzw. einem Kasten verwahrt und gekennzeichnet werden.
9. Innerhalb der baulichen Anlage muss es den Einsatzkräften der Feuerwehr möglich sein über Digitalfunk der BOS (BOS - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) zu kommunizieren. Nach Fertigstellung der Gebäudehülle ist durch Messung nachzuweisen, dass eine ausreichende Funkversorgung in den neuen Gebäuden besteht. Das entsprechende Messprotokoll eines Sachverständigen oder eines Sachkundigen (Fachfirma) ist der Brandschutzdienststelle als Nachweis vorzulegen. Werden die vorgegebenen Mindestfeldstärken nicht erreicht / eingehalten, ist eine Objektfunkanlage zu installieren.
Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Rheinland-Pfalz (AS RP) durchzuführen.
10. Der bestehende Feuerwehrplan des Werkgeländes ist im Zuge der Erweiterung anzupassen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Untere Bauaufsichtsbehörde

Vor Baubeginn ist je eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Statik) und des Nachweises entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV 2016) vom 01. Januar 2016 hier einzureichen.

Hinweise

1. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
2. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.
3. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schrift-

lich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

4. Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind mit den beigegeführten Vordrucken hier anzuzeigen.

5. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Begründung

1. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.03.2022, zzgl. der Nachträge vom 06.04.2022, 01.06.2022, 21.07.2022 und 26.08.2022 haben sie die Errichtung und den Betrieb von einem Neubau eines Tiefkühlhochregallagers in Verbindung mit einer Ammoniak Kälteanlage und Logistikzentrum (Connect) am Standort der Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich, Dr. Oetker Straße, 54516 Wittlich beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. Nr. 1.1.1, Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Die Gesamtanlage stellt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.34 i. V. m. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Für die Genehmigung der Anlage ist somit ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.34 und 10.25 durchzuführen.

Zudem ist die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU – Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 27.09.2022 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich, Dr. Oetker Straße, 54516 Wittlich wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, sowie die Auslegung und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass die geplante Errichtung und Betrieb der Anlage prinzipiell Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) haben können. Unter Einhaltung der Vorgaben in den Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – nicht zu besorgen.

4. Ausgangszustandsbericht

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Unterlagen nach Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG und §§ 4, 4a Abs. 4 der 9. BImSchV einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Für die Anlage liegt ein AZB vom 17.09.2020 vor bzw. wird nun aufgrund des Neubaus eines Tiefkühlhochregallagers in Verbindung mit einer Ammoniak Kälteanlage und Logistikzentrum (Connect) erweitert/ergänzt. Für die Ergänzung des Ausgangszustandsberichts in Bezug auf das Vorhaben liegt ein Untersuchungskonzept vom 03.06.2022 vor. Dieses wurde von der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit ohne Beanstandungen überprüft.

Da der Ausgangszustandsbericht Bestandteil der Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV ist, kann die Inbetriebnahme der Anlage erst mit Vorlage des abschließenden und geprüften Ausgangszustandsberichtes erfolgen. Aufgrund dessen ist diese Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung in Ziffer 4 verbunden.

5. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden nachfolgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört. Diese haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid (II. Nebenbestimmungen) dargestellt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle / -überwachung)
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Stadt Wittlich

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.07.2022 mitgeteilt, dass zu den Anträgen nach § 8a Abs. 1 BImSchG und § 16 Abs. 2 BImSchG, sowie gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.34 i. V. m. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV keine Einwendungen bestehen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den aufgeführten Nebenbestimmungen in Ziffer II, Nr. 1 errichtet und betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Lage

Das frühere Wasserschutzgebiet Nr. 129 für den Brunnen „Vor dem Haag“ ist im April 2017 außer Kraft getreten. Aufgrund der Infragestellung der Schutzfähigkeit des Brunnens ist aus fachlicher Sicht eine erneute Unterschutzstellung mittels Rechtsverordnung nicht geplant. Im Was-

serportal Rheinland-Pfalz wird dort zwar ein „Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf“ dargestellt, mangels rechtskräftiger Festsetzung handelt es sich dabei nicht um ein Schutzgebiet im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV.

Fachliche Anmerkungen Wassergefährdende Stoffe

Die Selbsteinstufungen der Gemische erscheinen plausibel.

Die vorliegende Planung lässt erwarten, dass bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG hinreichend Rechnung getragen wird.

Fachliche Anmerkungen Entwässerung

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und nach Rückhaltung in dichten Gräben (ähnlich eines Kanalstauraums und im Antrag mit „Rigolenanlagen“ bezeichnet) über den Pumpenschacht RW06-P und einer Druckleitung über die Schächte RW07-DES und RW09-Ü an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen. Ein (neuer) Benutzungstatbestand ergibt sich hieraus nicht.

Auf die generelle Auflage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser möglichst in der Fläche zu versickern) kann in vorliegendem Fall verzichtet werden, da dies aufgrund der Platzverhältnisse kaum möglich ist. Die Rückhaltung und verzögerte Abgabe in die bestehende Regenwasserkanalisation erfolgt über das vorgenannte unterirdische Rigolensystem (Puffer) mittels kontrollierbarem Pumpbetrieb.

Das betriebliche Abwasser der Kälteanlagen besteht zum einen aus Abschlämmwasser des Kühlwasserkreislaufs, welches dem Anhang 31 der Abwasserverordnung zuzuordnen ist und der Indirekteinleiter-Genehmigungspflicht gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG unterliegt. Der entsprechende Antrag ist Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Des Weiteren fällt als betriebliches Abwasser Tauwasser der Luftkühler an, welches keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf und ausschließlich den satzungsrechtlichen Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt unterliegt.

Änderung der Indirekteinleitergenehmigung

Unter Datum vom 01.06.2022 hat die Fa. Dr. Oetker, Wittlich bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen Antrag zwecks Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG mit den zugehörigen Antragsunterlagen gestellt.

Mit wasserrechtlichem Bescheid der SGD Nord vom 14.07.2005 in der letztmaligen Fassung des Änderungsbescheides der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 27.04.2015 war der Fa. Dr. Oetker bereits die Genehmigung nach § 55 LWG zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen erteilt worden, so dass dieser Bescheid lediglich zu ändern war.

Auf die Festsetzung eines Überwachungswertes für Zink wurde verzichtet, da dieser Parameter im Abwasser nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen zur Änderung der Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen liegen vor. Die Zulässigkeit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus den §§ 58 WHG und 61 LWG in Verbindung mit § 13 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die SGD Nord als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 19 Abs.1 Nr. 1c/2f LWG in Verbindung mit den § 58 WHG und den §§ 61, § 92 Abs.2 und § 96 Abs.1 LWG.

Untere Wasserbehörde

Durch das Vorhaben wird kein Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet Nr. 129 „Wengerrohr-Bombogen“ in der Schutzzone III A. Die Rechtsverordnung ist abgelaufen befindet sich aber erneut im Entwurf. Der Brunnen „Vor dem Haag“ befindet sich ca. 350m vom Vorhaben.

Bereits für den Bauantrag BA2021/0972 wurde die Grundwassersituation abgeklärt. Nach der geotechnischen Stellungnahme von Grundbaulabor Trier (Bericht Nr. 01372-5) verbleibt ein Sicherheitsabstand von mehr als 4,7m zum Grundwasserkörper. Es sollten daher die Anforderungen an Baustellen im Wasserschutzgebiet eingehalten werden um eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen.

Im Rahmen des beabsichtigten Neubaus der Kälteanlage 8 mit einer Kapazität von 14 t Ammoniak werden auch wasserwirtschaftliche Belange bezüglich der Lagerung und Umgang mit was-

sergefährdenden Stoffen berührt. Neben der Kälteanlage wird im Kältemaschinenraum Hilfsstoffe zur Wasserbehandlung in Originalgebinden gelagert. Insgesamt werden maximal 45 m³ wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 2 woraus sich nach § 39 AwSV die Gefährdungsstufe C ergibt. Der Kältemaschinenraum wird ebenfalls als Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV ausgeführt. Dabei wird der Boden ca. 20 cm abgesenkt und mit chemikalienbeständiger Beschichtung (abZ.: Z-59.12-309) versehen. Das Rückhaltevolumen beträgt 46 m³.

Bezüglich § 20 AwSV „Löschwasserrückhaltung bei Brandereignissen“ werden zwei Berechnungen für das Rückhaltevolumen vorgelegt. Diese liegen beide unter dem o.g. Rückhaltevolumen. Da außerhalb des Kältemaschinenraumes keine weiteren wassergefährdenden Stoffe gelagert werden muss hierfür auch keine Rückhaltung nach § 20 AwSV bemessen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Vorschriften der Wassergesetze (WHG, AwSV etc.).

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier wurde bzw. wird aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben geprüft und Nebenbestimmungen aufgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich die Untere Wasserbehörde insoweit an. Die weiteren Nebenbestimmungen hierzu werden durch die SGD Nord ausformuliert.

Untere Naturschutz

Entgegen Formular 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege liegt das Vorhaben innerhalb des B-Planes WW-07-02 Industriegebiet Wengerohr. Gem. § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen keine Anwendung. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich daher an den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans. Solange diese beachtet werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In räumlicher Nähe liegt das FFH Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“, auch wenn dieses in den Unterlagen nicht dargestellt wird. Hier sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Arten- und biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unter Beachtung der Hinweise im Bebauungsplan ebenfalls nicht zu erwarten.

Brandschutzdienststelle

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II, Nr. 3 ausgeführt wird.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB mit Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer II, Nr. 4 keine Bedenken.

Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Landesbetrieb Mobilität Trier

Die Grundstücke liegen innerhalb des Gewerbegebietes und sind über Stadtstraße ausreichend erschlossen. Belange des LBM Trier werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Stadt Wittlich

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des seit 12.02.2022 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens ein Industriegebiet (GI) fest. Flachdächer und Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 % sind auf der gesamten Dachfläche extensiv zu begrünen. Alternativ ist die Anlage von Photovoltaikanlagen auf der gesamten Dachfläche (Ausnahme: Aufbauten oder technisch erforderliche Abstände) zulässig. Eine Kombination aus PV-Anlage und Gründach ist ebenfalls zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn je angefangener 1.000 m² nicht begrünter oder mit Photovoltaik- oder Solarpanelen belegter Dachfläche je 1 Baum auf dem Betriebsgrundstück angepflanzt wird oder je 50 m² geeignete externe Kompensationsfläche (Nachweis der Eignung durch Fachplaner*in) im gleichen Naturraum (Wittlicher Tal) nachgewiesen werden.

Die Antragstellerin beantragt die Zulassung der Ausnahme, je angefangener 1.000 m² nicht begrünter oder mit Photovoltaik- oder Solarpanelen belegter Dachfläche je 50 m² geeignete ex-

terne Kompensationsfläche im gleichen Naturraum (Wittlicher Tal) nachzuweisen und begründet diese wie folgt:

„Aus betrieblichen (Lebensmittelproduktion, fehlende „freie“ Grünflächen wegen wirtschaftlicher Ausnutzung des begrenzt zur Verfügung stehenden Baugrundstücks und der geplanten weiteren Expansion in einem 2. Bauabschnitt auf den nördlichen Flächen des Baugrundstückes) bzw. aus statischen Gründen (Dachkonstruktion) kann auf den Dächern der Gebäude keine extensive Dachbegrünung angelegt, keine PV- oder Solar-Anlagen errichtet und keine zusätzlichen Bäume auf dem Grundstück gepflanzt werden.“

Der Nachweis wurde im Rahmen des Bauantrages von einem entsprechenden Fachbüro erbracht. Für 8.538 m² Dachfläche müssen demnach 450 m² Kompensationsfläche nachgewiesen werden. Diese werden aus dem Öko-Konto der Stadt Wittlich abgebucht. Die Kosten dafür hat die Antragstellerin der Stadt Wittlich zu erstatten. Ein entsprechender Vertrag ist zwischen der Antragstellerin und der Stadt Wittlich zu schließen.

Die Anwendung der vorgenannten Ausnahmemöglichkeit entspricht dem mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abgestimmten und vom Stadtrat im Satzungsbeschluss festgeschriebenen abgestuften Ausgleichskonzept, welches sicherstellt, dass auch bei einer Ausnahme von der Festsetzung der Dachbegrünung ein gleichwertiger Ausgleich an anderer Stelle erfolgt. Die flächenmäßige Inanspruchnahme mag dabei geringer ausfallen. Durch die spezifische Formulierung der Ausnahmeregelung ist jedoch gewährleistet, dass die externe Kompensationsfläche eine gleichwertige Wirkung entfaltet ("geeignete externe Kompensationsfläche"). Eine Ausnahme von der Pflicht zur Dachbegrünung ohne geeignete anderweitige Kompensation ist ausgeschlossen.

Die Ver- und Entsorgung des geplanten Bauvorhabens ist gewährleistet. Der Anschluss des geplanten Bauvorhabens an die öffentliche Kanalisation und an die öffentliche Wasserversorgung bedarf der Beantragung bei den Stadtwerken Wittlich. Für die Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen von Kälteanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Wittlich ist eine Genehmigung gem. § 55 LWG bei der zuständigen SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu beantragen.

Die bauliche Nutzung des Grundstücks Gemarkung Wengerohr, Flur 9, Flurstück 108/2 bedarf einer öffentlich-rechtlichen Sicherung.

Seitens der Stadtwerke bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gern. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Ausnahme von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ je angefangener 1.000 m² nicht begrünter oder mit Photovoltaik- oder Solarpanelen belegter Dachfläche je 50 m² geeignete externe Kompensationsfläche im gleichen Naturraum (Wittlicher Tal) nachzuweisen, wird erteilt.

Fazit:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung vorliegen.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marion Heinz

Anlage 1: Antragsunterlagen

Gliederung	Beschreibung der Unterlagen	Blätterzahl
<u>Ordner 1</u> Lfd. Nr. lt. Inhaltsverzeichnis		
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns § 8a BImSchG	3
	Antrag nach § 16 BImSchG	1
1-4	Inhaltsverzeichnis	4
5-8	Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens	4
9	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage n. BImSchG	2
10	Formular 1.2- Antragsformular BImSchG	3
11	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	10
12	Formular 3 – Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild	7
13	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	4
14	Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	41
15	Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	2
16	Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	3
17	Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung	4
18	Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	5
19	Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung	4
20	Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	3
21	Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	2
22	Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	3
23	Formular 11.1 – Brandschutz	3
24	Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	2
25	Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	3
26	Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	23
<u>Ordner 2</u>	Anlagen	
Anlage 1	Ansprechpersonen	1
Anlage 2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25
Anlage 3	Fließbild „Kälteanlage“	3
Anlage 4	Bauantrag – Unterlagen in Ordner 3	1
Anlage 5	Topographische Karte	1
Anlage 6	Lageplan mit Abstandsflächen	1
Anlage 7	Plan GR00 – Aufstellungsplan Grundriss EG	1

Anlage 8	Plan GR01 – Aufstellungsplan Grundriss OG	1
Anlage 9	Plan GRDA – Aufstellungsplan Grundriss DA	1
Anlage 10	Brandschutzkonzept	75
Anlage 10.1	Fortschreibung 1 zum Brandschutzkonzept	5
Anlage 11	Erläuterung AwSV „Kälteanlage“	6
Anlage 12	Sicherheitsdatenblätter Dokumentationsformblatt 2	75 8
Anlage 13	Antrag auf Indirekteinleitung von Abwasser aus Kühlsystemen	7
Anlage 14	Schalltechnisches Gutachten zu dem Gesamtgeräuschmissionen der Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG Wittlich im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Connect	70
Anlage 14.1	Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes WW-07-02	35
Anlage 15	Schema Betriebseinheiten	1
Anlage 16	Statische Berechnung Rissnachweis Sohlplatte Kältetechnik Allg. bauaufsichtl. Zulassung Beschichtungssystem „StoCretec WHG System 1“	13 19
Anlage 17	Angaben zu Schutzmaßnahmen Kältetechnik	5
Anlage 18	Ausgangszustandsbericht (in Arbeit)	1
Ordner 3 Lfd. Nr. lt. Inhaltsverzeichnis	Bauantragsunterlagen	
	Deckblatt	1
1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Formulare	1
2.1	Bauantragsformular	
2.2	Statistischer Erhebungsbogen	3
2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1
2.4	Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	2
3	Katasterplan/Lageplan	2
4	Veranlassung und Umfang der Massnahme	1
5	Baubeschreibung	19
6	Betriebsbeschreibung	4
7	Darstellung der Grundstücksentwässerung	1
8	Berechnung des Masse der baulichen Nutzung	11
9	Nachweis der notwendigen Stellplätze	1

10	Freiflächengestaltungsplan	2
11	Standortsicherheitsnachweis	3
12	Nachweis des Brandschutzes	2
13	Nachweis des Wärmeschutzes	16
14	Nachweis des Schallschutzes	2
15	Berechnung des Rohbau- bzw. Herstellungswert	2
16	Bauzeichnungen/Pläne	1
	-Lageplan mit Abstandsflächen	1
	-Grundriss Erdgeschoss Neubau	1
	-Grundriss Erdgeschoss Bereich Bestand	1
	-Grundriss Obergeschoss Neubau	1
	-Grundriss Obergeschoss Gang und Bestand	1
	-Grundriss Dachaufsicht Neubau	1
	-Grundriss Zwischengeschoss und Wartungsgang	1
	-Grundriss Räume auf den Dächern	1
	-Grundriss Dachaufsicht Gang und Bestand	1
	-Schnitte Gesamtschnitt und Schnitt A-A	1
	-Schnitte B-B und D-D	1
	-Schnitte C-C und E-E	1
	-Schnitte 1-1 und 2-2	1
	-Schnitte 3-3, 4-4 und X-X	1
	-Ansichten Norden, Osten, Süden, Westen	1
17	Unterschriften	1
18	Anträge auf Abweichungen/Befreiungen	1
	-Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen	10
	-Abweichung von Abschnitt 3.8 der IndBauRL	1
	-Abweichung von Abschnitt 5.10.2 der IndBauRL	1
	-Abweichung von Abschnitt 5.6.4 der IndBauRL	1
	-Abweichung von Abschnitt 5.7 der IndBauRL	1
	-Abweichung von Abschnitt 5.14.1 der IndBauRL	1
	-Abweichung von den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	1

Ordner 3	1. <u>Nachtrag vom 06.04.2022</u>	
	Verpflichtungserklärung zum Antrag nach § 8a BImSchG	1
Ordner 3	3. <u>Nachtrag vom 21.07.2022/26.08.2022</u>	
	Ausgangszustandsbericht – Konzept vom 03.06.2022, Projekt-Nr. 4040/22	34
Ordner 4	2. <u>Nachtrag vom 01.06.2022</u>	
	Nachforderungen Untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.04.2022	
	Anforderungsschreiben vom 07.04.2022	1
	Berechnung Abstandsflächen	1
	Lageplan mit Abstandsflächen	1
	Nachforderungen SGD, Nord, Obere Wasserbehörde vom 08.04.2022	
	Anforderungsmail v. 08.04.2022	2
	1. Dokumentationsformblatt 2	8
	2. Ausgangszustandsbericht vom 17.09.2020	113
	3. Regenrückhalterigolen	4
	4.1 Vordruck § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG	11
	4.2 Verweise in Anlage 13	2
	4.3 Entwässerungsplan und Fließbild Kälteanlage	5
	5. AwSV Biozid, SDB DEXDA CLEAN, Formular 4, Formular 4A	32
	6. Formular 9.3	4
	Nachforderung SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 29.04.2022	
	1. Stellungnahme nach § 4 BImSchG	31
	2. Arbeitsschutz	1
	Nachforderung Stadt Wittlich vom 29.04.2022	
	1. Ausgleichmaßnahme Büro Hoeger	12
	2. Versicherungsfähige Fußweggestaltung	1

Durchschriften

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Az. 345-BIM-231-26317/2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Az. 24/03/5.1/2022/0081

Fachbereich 22
Untere Wasserbehörde
im Hause

Az. 22-W0223/2022

Fachbereich 22
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

Az. 22-55453-N0238/2022

Fachbereich 22
Brandschutzdienststelle
im Hause

Az. 22-52112-2022/094a

Fachbereich 22
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Az. BA2022/0345

Fachbereich 32
Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
(Lebensmittelkontrolle / -überwachung)
im Hause

Az. 32-12411-100

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15c
54292 Trier

Az. IV/J

Stadt Wittlich
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

Az. II.5211.BIM0045/2022.ju